

VORLÄUFIGE PREISE UND REGELUNGEN FÜR DIE NETZNUTZUNG STROM

gültig ab dem 1. Januar 2020

Wir weisen darauf hin, dass auf der derzeit noch nicht vollständig vorliegenden Kalkulationsgrundlage von einer Veröffentlichung endgültiger Netzentgelte für das Jahr 2020 nach § 20 Abs. 1 Satz 1 EnWG abgesehen werden musste. Stattdessen erfolgt zum 15.10.2019 eine Veröffentlichung unserer vorläufigen Netzentgelte nach § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG. Die verbindlichen Netzentgelte für das Jahr 2020 können von den vorstehenden vorläufigen Netzentgelten abweichen. Hintergrund für die derzeit bestehenden Unsicherheiten bei der Ermittlung der (vorläufigen) Netzentgelte sind die zahlreichen, noch ausstehenden behördlichen Entscheidungen zur Bestimmung der Erlösobergrenze.

1. Preise Netznutzung mit Leistungsmessung

Das Netznutzungsentgelt ist abhängig von der Jahreshöchstleistung (höchste im Abrechnungsjahr gemessene ¼-h-Leistung) und der im Abrechnungsjahr bezogenen Jahresenergiemenge (in kWh), die an dem Entnahmepunkt gemessen wird. Aus dem Quotienten aus der bezogenen Jahresenergiemenge und der Jahreshöchstleistung ergibt sich die Benutzungsdauer des Kunden. Das Netznutzungsentgelt setzt sich aus dem Leistungs- und dem Arbeitsentgelt zusammen, das sich aus dem Produkt der Jahreshöchstleistung und dem Leistungspreis sowie der Jahresenergiemenge und dem Arbeitspreis ergibt.

Preisblatt Netznutzungsentgelt – Netzkunden mit ¼ h-Leistungsmessung

Netznutzungsentgelte	Jahresbenutzungsdauer VBH < 2.500 h/a		Jahresbenutzungsdauer VBH => 2.500 h/a	
	Leistungspreis €/(kW · a)	Arbeitspreis Ct/kWh	Leistungspreis €/(kW · a)	Arbeitspreis Ct/kWh
Umspannung (HS/MS)	4,61	5,07	128,08	0,13
Mittelspannung (MS)	7,29	6,17	137,83	0,95
Umspannung (MS/NS)	7,97	7,37	177,85	0,57
Niederspannung (NS)	10,09	7,38	138,10	2,26

Monatsleistungspreissystem für Entnahme aus:	Leistungspreis €/kW u. Monat	Arbeitspreis Ct/kWh
Umspannung (HS/MS)	21,35	0,13
Mittelspannung (MS)	22,97	0,95
Umspannung (MS/NS)	29,64	0,57
Niederspannung (NS)	23,02	2,26
Zusätzliches Entgelt für Blindarbeit (Bezug induktiver Blindarbeit bei Leistungsmessung -cos phi < 0,9 kapazitiv bzw. 0,9 induktiv) Freimengen für Blindarbeit gemäß vertraglicher Vereinbarungen.	1,00 Ct/kvarh	
Bei einer Entnahme aus der Mittelspannung mit niederspannungsseitiger Messung werden die Leistungs- und Arbeitswerte zur Berücksichtigung der Umspannverluste um 2% erhöht.		
Preise zzgl. Konzessionsabgabe, Umlagen gemäß KWK-G, § 19 Abs. 2 Satz 6 Strom NEV, § 17f EnWG und § 18 Abs. 1 AbLAV, Messstellenbetrieb und Umsatzsteuer.		

2. Preise Netznutzung ohne Leistungsmessung

2.1. Netznutzung - Netzkunden ohne Leistungsmessung

Die Anwendungsgrenze für die synthetischen Lastprofile liegt bei einem Verbrauch von 100.000 kWh pro Jahr. Der Netzkunde zahlt für die Netznutzung mittels Lastprofilen zum Zwecke des Bezuges von elektrischer Energie aus dem Stromverteilungsnetz dem Netzbetreiber ein Netznutzungsentgelt. Das Netznutzungsentgelt be-

misst sich nach der an der Anschlussstelle entnommenen elektrischen Arbeit in kWh, sowie nach dem zugeordneten Lastprofiltyp.

Netznutzungsentgelte	Grundpreis €/a	Arbeitspreis Ct/kWh
Kleinkunden - Arbeits- und Grundpreisregelung	65,00	5,79
Preise zzgl. Konzessionsabgabe, Umlagen gemäß KWK-G, § 19 Abs. 2 Satz 6 Strom NEV, § 17f EnWG und § 18 Abs.1 AbLAV, Messstellenbetrieb und Umsatzsteuer.		

2.2. Netznutzung - Elektro-Speicherheizungen ohne Leistungsmessung und sonstige unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen (z.B. Elektro-Wärmepumpen)

Für die Netznutzung von Kunden mit unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen wie Nachtspeicherheizungen gilt für die dieser Verbrauchseinrichtung zuzurechnenden Arbeitsanteile ein ermäßigter Preis.

Netznutzungsentgelte	Grundpreis €/a	Arbeitspreis Ct/kWh
Niederspannung	32,50	2,90
Preise zzgl. Konzessionsabgabe, Umlagen gemäß KWK-G, § 19 Abs. 2 Satz 6 Strom NEV, § 17f EnWG und § 18 Abs.1 AbLAV, Messstellenbetrieb und Umsatzsteuer.		

2.3. Mehr- und Mindermengen

Die Mehr-/Mindermengen ergeben sich aus der Differenz zwischen der vom Lieferant gemäß Fahrplan eingespeisten Energie und der vom Netznutzer tatsächlich bezogenen Energie. Die Skalierung der Lastprofile wird von der ENRW anhand der Vorjahresverbräuche vorgegeben. Näheres hierzu regelt der Lieferantenrahmenvertrag. Die Mehr- und Mindermengenpreise werden monatsweise ermittelt. Mit diesen Preisen ist lediglich die Bereitstellung der „mehr“ oder „minder“ gelieferten Energiemengen abgegolten, die Netznutzung entsprechend der tatsächlich bezogenen Energie für diese Mengen werden separat für die jeweilige Abnahmestelle abgerechnet.

3. Preise für Messstellenbetrieb

mit Lastgangzählung	Messstellenbetrieb (inkl. Messung) €/a
Umspannung Hochspannung/Mittelspannung	772,00
Mittelspannung	772,00
Umspannung Mittelspannung/Niederspannung	312,70
Niederspannung	312,70
Aufpreis Nutzung eines Funkmodem	240,00
Aufpreis Auslesung vor Ort (keine Fernauslesung möglich)	960,00

ohne Lastgangzählung	Messstellenbetrieb (inkl. Messung) €/a			
	jährliche Messung	halbjährliche Messung	vierteljährliche Messung	monatliche Messung
Niederspannung - Eintarifzählung	10,57	14,82	23,32	57,32
Niederspannung - Zweitarifzählung	25,75	30,00	38,50	72,50
Niederspannung - Eintarifzählung mit Wandler	82,85	87,10	95,60	129,60
Niederspannung - Zweitarifzählung mit Wandler	106,35	110,60	119,10	153,10
EDL21 - Eintarif (ohne Fernauslesung)	16,81	21,06	29,56	63,56
EDL21 - Zweitarif (ohne Fernauslesung)	40,01	44,26	52,76	86,76

Für zukünftig eingebaute moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nach §§ 21 und 22 MsbG gelten separate Preise und Regelungen.

4. Konzessionsabgabe

Für Letztverbraucher, deren Energielieferung konzessionsabgabepflichtig ist, erhöhen sich die Netznutzungsentgelte um die Konzessionsabgabe. Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach der jeweils geltenden Konzessionsabgabenverordnung und nach den mit der betreffenden Gemeinde vereinbarten Abgabebesätzen. Frei von Konzessionsabgaben sind Stromlieferungen an Sondervertragskunden, deren Durchschnittsstrompreis im Kalenderjahr unter dem gemäß § 2 KAV jeweils gültigen Grenzpreis liegt. Der Netzkunde hat dem Netzbetreiber in diesem Fall durch das Testat eines Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers nachzuweisen, dass sein Gesamtdurchschnittspreis der Stromlieferung, der sich aus dem Preis der Erzeugung und dem spezifischen Durchschnittspreis der Netznutzung zusammensetzt, unter diesem Grenzpreis liegt. Der Netzbetreiber behält sich vor, dem Netzkunden auch nachträglich die erhöhten Konzessionsabgabensätze für die Belieferung von Tarifkunden in Rechnung zu stellen, wenn sich herausstellt, dass die tatsächliche Verbrauchsstruktur des Kunden zu einer höheren Konzessionsabgabe führt.

Netzgebiet	Tarifkunden		Sonderkunden
	Schwachlast	Hochtarif	
Rottweil	0,61 Ct/kWh	1,59 Ct/kWh	0,11 Ct/kWh
Deißlingen	0,61 Ct/kWh	1,32 Ct/kWh	0,11 Ct/kWh
Dietingen	0,61 Ct/kWh	1,32 Ct/kWh	0,11 Ct/kWh
Lackendorf	0,61 Ct/kWh	1,32 Ct/kWh	0,11 Ct/kWh
Eschbronn-Locherhof	0,61 Ct/kWh	1,32 Ct/kWh	0,11 Ct/kWh
Königsfeld-Weiler	0,61 Ct/kWh	1,32 Ct/kWh	0,11 Ct/kWh
Niedereschach-Fischbach	0,61 Ct/kWh	1,32 Ct/kWh	0,11 Ct/kWh
Zimmern	0,61 Ct/kWh	1,32 Ct/kWh	0,11 Ct/kWh

Gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV) § 3 Abs. 1 Nr.1 wird für den in Niederspannung abgerechneten Eigenverbrauch von Konzessionsgemeinden ein Kommunalrabatt in Höhe von 10% auf Preisbestandteile für den Netzzugang gewährt.

5. Mehrkosten gemäß KWKG

Entsprechend dem KWKG (Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung) der aktuellen Fassung werden verbrauchergruppenspezifische Aufschläge für letztverbrauchende Netznutzer mit dem Netznutzungsentgelt erhoben.

Die KWKG-Aufschläge für das Jahr 2020 werden bis zum 25. Oktober 2019 von den vier Übertragungsnetzbetreibern bekannt gegeben.

Kategorien	Preis Ct/kWh
Nichtprivilegierte Letztverbräuche	n.v.
Privilegierte Letztverbräuche <= 1.000.000 kWh/a je Entnahmestelle	n.v.
Privilegierte Letztverbräuche, die über 1.000.000 kWh/a je Entnahmestelle hinausgehen (sofern ein Anspruch auf Begünstigung nach §§ 27 bis 27c KWKG besteht)	Individuell

6. Aufschläge aufgrund individueller Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 StromNEV

Die Rechtsgrundlage für die Anwendung der Aufschläge bildet § 19 Abs. 2 Satz 5 StromNEV.

Die Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV für das Jahr 2020 wird bis zum 25. Oktober 2019 von den vier Übertragungsnetzbetreibern bekannt gegeben.

Letztverbrauchergruppen / Endverbrauchskategorien	Preis Ct/kWh
Letztverbrauchergruppe A	

(Abnahme bis einschließlich 1.000.000 kWh/a) Letztverbrauch <= 1.000.000 kWh/a je Entnahmestelle (Endverbrauchskategorie A)	n.v.
Letztverbrauchergruppe B (Abnahme über 1.000.000 kWh/a, sofern nicht Letztverbrauchergruppe C) Letztverbrauch <= 1.000.000 kWh/a und Entnahmestelle (Endverbrauchskategorie A) Letztverbrauch der über >1.000.000 kWh/a und Entnahmestelle hinausgeht (Endverbrauchskategorie B)	n.v. 0,050
Letztverbrauchergruppe C (Abnahme über 1.000.000 kWh/a, stromintensives, produzierendes Gewerbe) Letztverbrauch <= 1.000.000 kWh/a und Entnahmestelle (Endverbrauchskategorie A) Letztverbrauch der über 1.000.000 kWh/a und Entnahmestelle hinausgeht; nur stromintensive Unternehmung des produzierenden Gewerbes (Endverbrauchskategorie C)	n.v. 0,025

7. Aufschläge aufgrund § 17f EnWG (Offshore-Haftungsumlage)

Die Rechtsgrundlage für die Anwendung der Aufschläge bildet § 17f EnWG.

Die Umlage nach § 17f EnWG für das Jahr 2020 wird bis zum 15. Oktober 2019 von den vier Übertragungsnetzbetreibern bekannt gegeben.

Kategorien	Preis Ct/kWh
Nichtprivilegierte Letztverbräuche	n.v.
Privilegierte Letztverbräuche <= 1.000.000 kWh/a je Entnahmestelle	n.v.
Privilegierte Letztverbräuche, die über 1.000.000 kWh/a je Entnahmestelle hinausgehen (sofern ein Anspruch auf Begünstigung nach §§ 27 bis 27c KWKG besteht)	Individuell

8. Aufschläge aufgrund § 18 Abs. 1 der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) (Umlage für abschaltbare Lasten)

Die Rechtsgrundlage für die Anwendung der Aufschläge bildet § 18 Abs. 1 AbLaV.

Die Umlage nach § 18 AbLaV für das Jahr 2020 wird bis zum 25. Oktober 2019 von den vier Übertragungsnetzbetreibern bekannt gegeben.

Letztverbraucher	Preis Ct/kWh
Letztverbrauch je Entnahmestelle	n.v.

9. Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung

	in €
Unterbrechung der Versorgung	47,00 ¹
Wiederherstellung der Versorgung	47,00
- innerhalb der gültigen Geschäftszeiten	nach Aufwand
- außerhalb der gültigen Geschäftszeiten	

¹ Betrag ist nicht steuerpflichtig nach UStG

10. Umsatzsteuer

Zusätzlich zu den sich nach den Ziffern 1 bis 8 insgesamt ergebenden Netto-Entgelten wird die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe in Rechnung gestellt. Der Umsatzsteuersatz beträgt zur Zeit 19%.